S 19 KR 182/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 182/00
Datum	30.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 83/02
Datum	10.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 30. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat der Beklagten die ihr zur Rechtsverfolgung entstandenen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Nachforderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 4.382,44 DM fÃ¼r die AusÃ¼bung einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) in der Zeit vom 1. MÃ¤rz 1997 bis 31. Mai 1998 beim KlÃ¤ger.

Der KlÃ¤ger betreibt eine Landwirtschaft. Er beschÃ¤ftigte u.a. in dem Zeitraum 1. MÃ¤rz 1997 bis 31. Mai 1998 die Beigeladene zu 1) zu einem monatlichen Entgelt in HÃ¶he von 610,00 DM (50,5 Arbeitsstunden/Monat â 12 DM Stundenlohn; Entgelt MÃ¤rz bis Dezember 1997: 6.100,00 DM; 1998: 7.320,00 DM). Die Beklagte fÃ¼hrte bei dem KlÃ¤ger am 2. Dezember 1999 fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1998 eine BetriebsprÃ¼fung durch. Sie ermittelte, dass die Beigeladene

zu 1) in der Zeit vom 1. Februar 1997 bis 31. Mai 1998 einer weiteren geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung als Reinigungskraft mit monatlichen Arbeitsentgelten zwischen 232,50 und 420 DM (vgl. Bl. 6 VA) nachgegangen war. Mit Bescheid vom 6. Dezember 1999 forderte sie von dem KlÃ¤ger GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz fÃ¼r den Zeitraum 1. MÃ¤rz 1997 bis 31. Mai 1998 in HÃ¶he von 4.818,58 DM nach. Mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 ersetzte sie jenen Bescheid und setzte die Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 4.382,44 DM fest. Sie fÃ¼hrte aus, mehrere geringfÃ¼gig entlohnte BeschÃ¤ftigungen seien zusammenzurechnen. In dem maÃgeblichen Zeitraum habe die Beigeladene zu 1) infolge der Zusammenrechnung mit einer weiteren BeschÃ¤ftigung die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschritten und der Sozialversicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften unterlegen.

Mit seinem Widerspruch vom 17. Dezember 1999, am 23. Dezember bei der Beklagten eingegangen, machte der KlÃ¤ger geltend, nach den ihm vorliegenden Unterlagen habe die Beigeladene zu 1) mehrfach bestÃ¤tigt, dass sie nur bei ihm beschÃ¤ftigt sei und daneben keine weitere BeschÃ¤ftigung ausÃ¼be. Dies habe sie bei einer nochmaligen RÃ¼ckfrage erneut bekrÃ¤ftigt. Es sei also davon auszugehen, dass ein frÃ¼herer Arbeitgeber sie nicht abgemeldet habe. Die Beitragsnachforderung sei daher nicht berechtigt. AuÃerdem sei der Beitragssatz zur Pflegeversicherung fehlerhaft mit 17 % statt mit 1,7 % zu Grunde gelegt worden. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 5. Januar 2000 mit, dass bereits mit dem Bescheid vom 14. Dezember 1999 der irrtÃ¼mlich zu Grunde gelegte Beitragssatz zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 17 % in den zutreffenden Beitragssatz in HÃ¶he von 1,7 % berichtigt worden sei. Damit sei dieser Gesichtspunkt erledigt. Im Ãbrigen legte sie die Rechtslage hinsichtlich zweier parallel ausgeÃ¼bter geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigungen erneut dar. Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, es bestehe eine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung, wenn eine geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Aushilfskraft eine weitere geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausÃ¼be und beide geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen zusammen die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschritten. Das gelte auch dann, wenn die beschÃ¤ftigte Aushilfskraft die weitere geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung gegenÃ¼ber ihren Arbeitgebern verschweige. Der Arbeitgeber trage das Risiko, wenn die beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer bei der Einstellung oder wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses keine vollstÃ¤ndigen bzw. unrichtigen Angaben zu weiteren BeschÃ¤ftigungen machten.

Gegen die Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 11. Juli 2000 beim Sozialgericht LÃ¼beck Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er habe vor und wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung die Beigeladene zu 1) gefragt, ob sie noch eine weitere BeschÃ¤ftigung ausÃ¼be. Sie habe dies verneint. Bei einer bestehenden Versicherungspflicht hÃ¤tte er sie nicht eingestellt. Der Solidargemeinschaft entstehe daher kein Schaden, wenn er die BeitrÃ¤ge nicht zahle. Wenn Arbeitsvertragsparteien davon ausgingen, dass keine Versicherungspflicht bestehe, liege arbeitsrechtlich zwischen ihnen keine VertragslÃ¼cke vor, die durch eine

Beitragszahlung zu schlieÃen sei. Wenn ein Arbeitnehmer entgegen seinen Angaben eine weitere geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼be, dÃ¼rfe er durch sein arbeitsvertragswidriges Verhalten nicht besser gestellt werden, als wenn er diese weitere BeschÃ¤ftigung von vornherein angezeigt hÃ¤tte. Der Arbeitgeber mÃ¼sse vor TÃ¤uschungen des Arbeitnehmers geschÃ¼tzt werden, daher dÃ¼rfe keine Sozialversicherungspflicht begrÃ¼ndet werden. Anderenfalls wÃ¤re ein Arbeitnehmer gehalten, ein weiteres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zunÃ¤chst zu verschweigen. Er habe keinen Anlass gehabt, die Versicherungspflicht Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Die Beitragsforderung belaste ihn unzumutbar, da er alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfÃ¼llt habe und keine Zweifel an der Versicherungsfreiheit aufgekommen seien. Er habe die geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) bei der Beigeladenen zu 2) oder zu 3) angemeldet. Beim Zusammentreffen zweier geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse entstehe eine Versicherungspflicht nur im ersten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, denn es sei nicht denkbar, dass parallel zwei sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse durch das Zusammentreffen entstÃ¤nden.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

den Bescheid vom 6. Dezember 1999 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2000 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Anmeldung der Beigeladenen zu 1) als geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte bestÃ¤tigt. Bei einer MehrfachbeschÃ¤ftigung entfalle auf jeden Arbeitgeber nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r das bei ihm erzielte Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber trage dabei das Risiko, dass der Arbeitnehmer eine weitere BeschÃ¤ftigung ausÃ¼be. Es bleibe ihm unbenommen, von dem Arbeitnehmer Schadensersatz zu fordern.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Die Beigeladene zu 1) hat bestÃ¤tigt, dass sie dem KlÃ¤ger gesagt habe, keine zweite BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30. April 2002 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung der Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Beigeladene zu 1) sei gesamtsozialversicherungspflichtig tÃ¤tig gewesen. Die BeitragsansprÃ¼che entstÃ¤nden kraft Gesetzes, sobald die Voraussetzungen hierfÃ¼r erfÃ¼llt seien. Eine Kenntnis des Arbeitgebers Ã¼ber die die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden Tatsachen sei nicht erforderlich. Die Sozialversicherungspflicht sei zum Schutze der Arbeitnehmer eingefÃ¼hrt worden. Sie bestehe unabhÃ¤ngig davon, ob der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der BeschÃ¤ftigung eine Versicherungspflicht begrÃ¼nden wolle, denn sie bezwecke

eine langfristige soziale Absicherung. Der Arbeitgeber kÃ¶nne sich vor unredlichen Arbeitnehmern nur schÃ¼tzen, indem er sich bei der fÃ¼r die Sozialversicherungspflicht zustÃ¤ndigen Einzugsstelle erkundige. Ansonsten verblieben ihm nur SchadensersatzansprÃ¼che gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer.

Gegen das ihm am 12. Juli 2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 23. Juli 2002 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt vor, ein wirksamer Schutz des Arbeitgebers vor Eintritt der Beitragspflicht bestehe einerseits in einer Nachfrage bei der Einzugsstelle und andererseits in einer Befragung des Arbeitnehmers bei dessen Einstellung. Auch eine weitere Erkundigung beim Arbeitnehmer wÃ¤hrend des laufenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, wie er sie wiederholt eingeholt habe, schÃ¼tze ihn. Erkundigungen bei der Einzugsstelle mÃ¼sse ein Arbeitgeber nur bei Zweifeln oder Misstrauen einholen. GrÃ¼nde hierfÃ¼r hÃ¤tten jedoch nicht bestanden. Es wÃ¼rde eine Ãberlastung der Einzugsstelle zur Folge haben, wenn jeder Arbeitgeber bei jedem geringfÃ¼gigen ArbeitsverhÃ¤ltnis Nachfrage halte. Die Beitragsnachforderung beruhe nur auf einem Fehler der Einzugsstelle, denn der seien auf Grund der Meldungen beide geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse bekannt gewesen. AuÃerdem habe die Beklagte die MÃ¶glichkeit gehabt, den Meldebestand im Zentralcomputer des VBR (gemeint wohl: VdR) abzugleichen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 30. April 2002 sowie den Bescheid vom 6. Dezember 1999 in der Fassung des AbÃ¤nderungsbescheides vom 14. Dezember 1999 und des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hrt aus, die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) dem KlÃ¤ger das zweite BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht mitgeteilt habe, kÃ¶nne zur Folge haben, dass im InnenverhÃ¤ltnis zwischen den beiden die Beigeladene zu 1) nachtrÃ¤glich den Arbeitnehmeranteil tragen mÃ¼sse. Ãber die Versicherungs- und Beitragspflicht entscheide die Einzugsstelle, sie selbst, die Beklagte als RentenversicherungstrÃ¤ger, nur im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung. Erst anlÃ¤sslich einer solchen PrÃ¼fung sei die zweite BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) aufgefallen. Das Verhalten der Beigeladenen zu 3) (Einzugsstelle) kÃ¶nne nicht als Verwirkungshandeln angesehen werden. Denn ein bloÃes Nichtstun begrÃ¼nde keinen Verwirkungstatbestand; hierfÃ¼r sei ein konkretes Verhalten erforderlich, das die berechtigte Erwartung erwecke, es bestehe keine Beitragsforderung. Es kÃ¶nnten jedoch auch SchadensersatzansprÃ¼che des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1) in Betracht kommen.

Die Beigeladene zu 3) teilt die Rechtsauffassung der Beklagten und trÃ¤gt vor, die Beigeladene zu 1) sei in dem maÃgeblichen Zeitraum nicht ihr Mitglied gewesen.

Nach Â§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Datenerfassungsverordnung in der bis zum 31. MÃ¤rz 1999 geltenden Fassung seien die An-, Ab- und Ãnderungsmeldungen von geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten nicht im maschinell gefÃ¼hrten Mitgliederbestand der TrÃ¤ger der Krankenversicherung aufzunehmen gewesen.

Auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und der Verfahrensakte wird zur ErgÃ¤nzung Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 30. April 2002 ist zulÃ¤ssig. Angesichts des Gegen- standswerts ist sie insbesondere statthaft im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Entscheidung der Beklagten bestÃ¤tigt, mit der diese BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Beigeladene zu 1) vom KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 1997 bis 31. Mai 1998 nachgefordert hat.

Die Beklagte war fÃ¼r die ÃberprÃ¼fung und die Nachforderung von BeitrÃ¤gen zustÃ¤ndig. Nach Â§ 28p Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV) prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen. GemÃ¤Ã Satz 5 der Vorschrift erlassen sie im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und BeitragshÃ¶he nach dem (damals) ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, jetzt Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern.

Die Beklagte hat zu Recht BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Beigeladene zu 1) von dem KlÃ¤ger erhoben, denn diese war in dem Zeitraum versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. BeschÃ¤ftigte sind nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, FÃ¼nftes Buch (SGB V), Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) und Â§ 168 Abs. 1 Satz 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) sowie Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) in der Kranken- und Rentenversicherung versicherungspflichtig und in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. GemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) besteht darÃ¼ber hinaus fÃ¼r Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt BeschÃ¤ftigte, die versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Voraussetzungen lagen bei der Beigeladenen zu 1) vor. Ihre Versicherungspflicht entfiel nicht im Hinblick darauf, dass sie geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt war. Nach den Â§Â§ 7 SGB V, 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, 169 AFG und 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III sowie durch die Bezugnahme des Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI auf die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, wenn die BeschÃ¤ftigung lediglich geringfÃ¼gig ausgeÃ¼bt wird. Nach Â§ 8 Abs. 1 SGB IV in der 1996 und 1997 geltenden, durch Gesetz vom

24. MÃ¤rz 1999 (BGBl. I S. 388) abgeÃ¤nderten Fassung lag eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung vor, wenn diese regelmÃ¤Ãig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeÃ¼bt wurde und das Arbeitsentgelt regelmÃ¤Ãig im Monat ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe gemÃ¤Ã Â§ 18 SGB IV, bei hÃ¶herem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht Ã¼berstieg (Nr. 1) oder die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Tage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt war, es sei denn, dass die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wurde und ihr Entgelt die in Nr. 1 genannten Grenzen Ã¼berstieg (Nr. 2). Die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze lag ab 1. Januar 1997 bei 610,00 DM monatlich, ab 1. Januar 1998 bei 620,00 DM. Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfÃ¼llte zwar das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Beigeladenen zu 1) bei dem KlÃ¤ger. Die von ihr erbrachte Arbeitszeit von 50,5 Stunden monatlich und die beim KlÃ¤ger erzielten Entgelte von MÃ¤rz bis Dezember 1997 in HÃ¶he von 6.100,00 DM und von Januar bis Dezember 1998 in HÃ¶he von 7.320,00 DM entsprachen diesen Grenzen der GeringfÃ¼gigkeit. Jedoch sind bei der Anwendung des Absatzes 1 mehrere geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung beider von der Beigeladenen zu 1) im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse ergibt ein Ãberschreiten der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze. Davon gehen alle Beteiligten Ã¼bereinstimmend und zu Recht aus. Sie war damit auch im Rahmen der BeschÃ¤ftigung bei dem KlÃ¤ger versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht trat kraft Gesetzes ein (BSG, Urteil vom 23. Februar 1988, 12 RK 43/87, SozR 2100 Â§ 8 Nr. 5). Mit ihr ging nach Â§ 22 Abs. 1 SGB IV ebenfalls kraft Gesetzes die Beitragspflicht einher. Die Zahlung der BeitrÃ¤ge schuldete gemÃ¤Ã Â§ 28e Abs. 1 SGB IV der KlÃ¤ger als Arbeitgeber. Nach Â§ 28g Satz 1 SGB IV konnte er grundsÃ¤tzlich den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom Lohn der Beigeladenen zu 1) abziehen. Allerdings bestimmt die Vorschrift, dass ein unterbliebener Abzug nur bei den drei nÃ¤chsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden darf. Diese Regelung Ã¼ber den Einbehalt des Arbeitnehmeranteils betrifft nur das VerhÃ¤ltnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ist gegenÃ¼ber der Einzugstelle, bezÃ¼glich der es bei der Zahlungspflicht des Â§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV verbleibt, unmaÃgeblich. Danach ist die Beitragsschuld des KlÃ¤gers fÃ¼r die Beigeladene zu 1) entstanden. Nach dem Gedanken des Â§ 22 Abs. 2 SGB IV haftet er nur fÃ¼r die auf seine BeschÃ¤ftigung entfallenden BeitragsansprÃ¼che (vgl. BSG a.a.O.), nicht auch fÃ¼r die aus dem zweiten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.

Keiner der von dem KlÃ¤ger genannten Gesichtspunkte ist geeignet, diese entstandene Beitragsverpflichtung zu hindern und es stehen ihr keine wirksamen rechtsvernichtenden Einwendungen des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber. Die BeitrÃ¤ge sind nicht verjÃ¤hrt. Nach Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren sie in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Diese Frist war zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides am 6. Dezember 1999 noch nicht abgelaufen. Der Beitragsanspruch war auch nicht verwirkt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung als AusprÃ¤gung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist auch fÃ¼r das Sozialversicherungsrecht und fÃ¼r die Nachforderung von BeitrÃ¤gen anerkannt (BSG, Urteil vom 30. November 1978, 12 RK 6/76, BSGE 47, 194). HierfÃ¼r reicht es

jedoch nicht aus, dass die Beitragsberechtigten â□□ hier die Beklagte und die beigeladenen Ã¼brigen VersicherungstrÃ¤ger â□□ die AusÃ¼bung ihres Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen haben (dies ist hier angesichts der ZeitbezÃ¼ge bereits Ã¤uÃ□erst fraglich); es ist vielmehr zusÃ¤tzlich erforderlich, dass der Verpflichtete aufgrund eines konkreten Verhaltens des Forderungsberechtigten berechtigter Weise darauf vertrauen durfte und auch tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr bestehe oder nicht mehr geltend gemacht werde, so dass die verspÃ¤tete Geltendmachung ihm gegenÃ¼ber unzumutbar erscheinen wÃ¼rde (BSG, Urteil vom 5. Dezember 1972, 10 RV 441/71, BSGE 35, 91; Bayer in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Â§ 25 SGB IV Rdnr. 30). Daran fehlt es hier. Die Beklagte und die Beigeladenen zu 2) bis 4) haben hier mangels Kenntnis von der Beitragspflicht gar nicht gehandelt und damit auch nicht den positiven Eindruck erweckt, sie wÃ¼rden fÃ¼r den im Streit befindlichen Zeitraum keine BeitrÃ¤ge nachfordern.

Sie haben auch keinen Tatbestand geschaffen, aufgrund dessen der KlÃ¤ger berechtigt davon ausgehen konnte, die BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) sei nicht versicherungspflichtig. Wie oben ausgefÃ¼hrt, fehlt es hier bereits an einem positiven Handeln der Beklagten und ebenso der Beigeladenen zu 2) bis 4), welches die Beklagte sich zurechnen lassen mÃ¼sste. Selbst eine durchgefÃ¼hrte BetriebsprÃ¼fung in einem Unternehmen stÃ¼tzt grundsÃ¤tzlich keinen Vertrauenstatbestand des Unternehmers hinsichtlich des Beitragseinzuges (BSG, a.a.O.). Erst recht muss dies dann gelten, wenn ein VerwaltungstrÃ¤ger gar nicht gehandelt hat. Aus dem Grunde kann es hier dahinstehen, ob die Beklagte aufgrund des Datenbestandes Kenntnis von der weiteren geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) hatte oder nicht. Denn selbst wenn dies der Fall gewesen wÃ¤re und sie nicht entsprechend tÃ¤tig geworden wÃ¤re, wÃ¼rde ein Vertrauensschutz des KlÃ¤gers hierauf nicht zu grÃ¼nden sein. Der KlÃ¤ger konnte auch nicht deswegen vertrauen, weil er alle ihm obliegenden Meldungen abgegeben und die Beigeladene zu 1) mehrfach befragt hatte. Denn ein Vertrauen ist nur dann schÃ¼tzenswert, wenn es sich auf ein Verhalten des Berechtigten stÃ¼tzen kann. Allein die Tatsache, dass ein Beitragsschuldner seinen Meldepflichten nachgekommen ist, lÃ¶st noch keine erhÃ¶hte SchutzwÃ¼rdigkeit aus.

Der Grundsatz des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fÃ¼hrt von seiner Rechtsfolge her nicht weiter. Denn mit diesem Rechtsinstitut kann lediglich eine rechtmÃ¤Ã□ige Rechtsfolge im Verwaltungswege herbeigefÃ¼hrt werden. Von der Beitragsforderung abzusehen, obwohl die BeitrÃ¤ge fÃ¤llig geworden sind, wÃ¼rde jedoch gerade der Rechtslage widersprechen. Es blieben dem KlÃ¤ger daher lediglich SchadenersatzansprÃ¼che gegenÃ¼ber der Beklagten, wenn diese rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat SchadensersatzansprÃ¼che jedoch nicht geltend gemacht.

Somit verbleibt es unter allen rechtlichen Gesichtspunkten bei der Beitragspflicht des KlÃ¤gers. Dies mag im Hinblick darauf unbefriedigend erscheinen, dass er tatsÃ¤chlich keine Kenntnis von der weiteren BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) gehabt hat â□□ aufgrund des einvernehmlichen Vortrags aller

Verfahrensbeteiligter geht der Senat davon aus â□□ und bei der Beigeladenen zu 1) mehrfach nach einer weiteren geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung nachgefragt hat â□□ aufgrund des Vortrags des KlÃ¤gers und der Beigeladenen zu 1) geht der Senat auch hiervon aus -. Denn damit hat der KlÃ¤ger alle ihn treffenden Obliegenheiten erfÃ¼llt. Jedoch ist zu berÃ¼cksichtigen, dass ein Arbeitgeber in einer derartigen Situation nicht schutzlos ist. Einerseits hat er je nach den UmstÃ¤nden des Falles gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1) als Arbeitnehmerin einen Schadenersatzanspruch in dem Sinne, dass er Ã¼ber die Regelung des Â§ 28g SGB IV hinaus den Arbeitnehmeranteil von ihr verlangen kann. DemgemÃ¤Ã□ zahlt die Beigeladene zu 1) an ihn auch den auf sie entfallenden Anteil. DarÃ¼ber hinaus ist ein Arbeitgeber eines geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses berechtigt, den Arbeitnehmer nach weiteren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen zu befragen. Allerdings schÃ¼tzt ihn diese Befragung wie im vorliegenden Fall nicht vor einer unwahren Antwort. Er hat darÃ¼ber hinaus aber auch die MÃ¶glichkeit sich zu schÃ¼tzen, indem er in regelmÃ¤Ã□igen AbstÃ¤nden bei der Einzugstelle beantragt, Ermittlungen einzuleiten und Ã¼ber die Versicherungspflicht zu entscheiden. Die Einzugstelle hat unter anderem die MÃ¶glichkeit, den Arbeitnehmer zu befragen, AuskÃ¼nfte einzuholen und Zeugen zu vernehmen oder gerichtlich vernehmen zu lassen. Wenn die Einzugstelle eine Entscheidung Ã¼ber das Bestehen oder Nichtbestehen von Versicherungs- und Beitragspflicht getroffen hat, kann dieser Bescheid rÃ¼ckwirkend nur noch im Rahmen der Â§Â§ 45 und 48 SGB X aufgehoben werden (BSG, Urteil vom 23. Februar 1988, a.a.O.). Diese Schutzregelungen fÃ¼r den Arbeitgeber rechtfertigen es, ihm das Beitragsrisiko im Falle einer weiteren geringfÃ¼gig ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung des Arbeitnehmers aufzuerlegen, auch wenn er von dieser keine Kenntnis hatte und RÃ¼ckfrage bei dem Arbeitnehmer gehalten hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da trotz des Urteils des BSG vom 23. Februar 1988 weiterhin klÃ¤rungsbedÃ¼rftig ist, ob auch der Arbeitgeber fÃ¼r BeitrÃ¤ge haftet, den an der unterbliebenen BeitragsabfÃ¼hrung kein Verschulden trifft und der beim Arbeitnehmer Erkundigungen eingeholt hat.

Erstellt am: 18.02.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024